

REGIONALGESETZ VOM 11. SEPTEMBER 1961, NR. 8**Ergänzungsbestimmungen zur Pflichtversicherung
gegen die Silikose und Asbestose^{1 2}**

Art. 1³ (1) In der Region Trentino-Tiroler Etschland werden die in den geltenden Staatsgesetzen über die Pflichtversicherung gegen die Silikose und Asbestose vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungen auf sämtliche an Silikose oder Asbestose erkrankte Arbeitnehmer ausgedehnt, und zwar in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose oder nicht. Die Leistungen gebühren nur dann, wenn sie wegen Überschreitung der für die Krankheitsentschädigung vorgesehenen Frist von 15 Jahren nicht vom gesamtstaatlichen Versicherungsinstitut gegen Arbeitsunfälle ausgezahlt werden können.

(2) Zur Begünstigung sind die in der Region ansässigen Arbeitnehmer zugelassen, vorausgesetzt, dass sie, wenn sie aus dem Ausland kommen, keine Rente beziehen, weil diese im Herkunftsstaat nicht obligatorisch vorgesehen ist oder weil sie, wenn auch eine solche vorgesehen ist, nicht die von der entsprechenden Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen besitzen, oder dass sie Pensionen oder Renten für Silikose oder Asbestose in einem niedrigeren als in diesem Gesetz vorgesehenen Ausmaß beziehen. In diesem Falle übernimmt die Region die Differenz.

¹ Im ABl. vom 19. September 1961, Nr. 39.

² Vgl. den Art. 10 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6.

³ Der Artikel wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 10. November 1965, Nr. 14 ersetzt.

Art. 2⁴ (1) Die den Arbeitnehmern - deren Erkrankung an Silikose oder Asbestose bei der ersten oder bei den nachfolgenden Untersuchungen anerkannt wurde - im Sinne des vorstehenden Art. 1 zustehenden Renten werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 auf der Grundlage einer jährlichen konventionalen Entlohnung in Höhe von 17 Tausend 295,00 Euro berechnet. Der Regionalausschuss kann genannte Entlohnung jährlich mit eigenem Beschluss neu festsetzen, und zwar unter Berücksichtigung des Ministerialdekrets, mit dem die vom INAIL für den Bereich Industrie entrichteten wirtschaftlichen Leistungen aufgewertet werden.⁵

(2) Die Überprüfungen werden gemäß den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Pflichtversicherung gegen die Silikose und Asbestose durchgeführt.

(3) Zur Berechnung der Rente wird die Lohnsatztabelle angewandt, die als Beilage Nr. 7 dem mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965, Nr. 1124 genehmigten Einheitstext der Bestimmungen über die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beigelegt ist.

Art. 3⁶ (1) Die Rente, die in den Staatsgesetzen zu Gunsten der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der an Silikose oder

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 23. Juli 1973, Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 ersetzt.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 ersetzt

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 3 des Regionalgesetzes vom 10. November 1965, Nr. 14 ersetzt.

Asbestose verstorbenen Arbeitnehmer vorgesehen ist, wird auf die im Art. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle ausgedehnt.

(2) Die Höhe der Rente zu Gunsten der Hinterbliebenen wird mit den für die Anspruchsberechtigten nach dem Staatsgesetz festgelegten Vomhundertsätzen auf Hundert vom Hundert der im vorhergehenden Art. 2 vorgesehenen Entlohnung berechnet.

(3) Die Rente geht zu Lasten der Region.

Art. 4⁷ (1) Die in den Staatsgesetzen vorgesehene einmalige Zuweisung zu Gunsten der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der an Silikose und Asbestose verstorbenen Arbeitnehmer wird auf die im Art. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle ausgedehnt.

(2) Die einmalige Zuweisung zu Gunsten der Hinterbliebenen wird mit den im Art. 27 des kgl. Dekretes vom 17. August 1935, Nr. 1765 und in den nachfolgenden Abänderungen vorgesehenen Bestimmungen und Ausmaßen ausgezahlt.

(3) Die Zuweisung geht zu Lasten der Region.

Art. 5 (1) Die mit Unterlagen versehenen Gesuche um Erlangung der in diesem Gesetz vorgesehenen Renten, Überprüfungen der Renten und Zuweisungen sind beim Regionalassessorat für Sozialfürsorge und Gesundheitswesen einzureichen, das für ihre Untersuchung und Erledigung und für die Verwaltung des betreffenden Dienstes nach den in den Gesetzen des Staates und der Region vorgesehenen

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 4 des Regionalgesetzes vom 10. November 1965, Nr. 14 ersetzt.

Bestimmungen sorgt und notfalls eine eigene Verwaltung einrichtet.

(2) Der Regionalassessor für Sozialfürsorge und Gesundheitswesen kann zu diesem Zweck die Dienste der Provinzämter des INAIL von Trient und Bozen in Anspruch nehmen und mit dem Versicherungsinstitut eine eigene Vereinbarung treffen.

Art. 6 (1) Für die in diesem Gesetz verlangten und für die Gewährung der Rente nach dem vorhergehenden Art. 1 jedenfalls notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen gelten die Bestimmungen der mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juli 1960, Nr. 1169 genehmigten Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 12. April 1943, Nr. 455 und nachfolgenden Abänderungen und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz.

Art. 7 (1) Dem Regionalassessor für Sozialfürsorge und Gesundheitswesen wird die Überwachung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen übertragen.

(2) Bei festgestellter Nichterfüllung der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen lässt die Regionalverwaltung diese auf Kosten des nichterfüllenden Arbeitgebers vornehmen, vorbehaltlich und unbeschadet der Anwendung der in den geltenden Staatsgesetzen vorgesehenen Strafen.

Art. 8 (1) Die Ausübung der in den Art. 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verwaltungsbefugnisse wird den

Landeskonsortien für die Bekämpfung der Tuberkulose von Trient und Bozen übertragen.

(2) Der Regionalausschuss erteilt die Richtlinien, an die sich die Konsortien zur Bekämpfung der Tuberkulose bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse halten müssen.

(3) Der Regionalausschuss kann bei fortdauernder Untätigkeit, bei Verletzung der Vorschriften für die Übertragung oder bei Verletzung der regionalen Richtlinien an die Stelle der Organe der beauftragten Körperschaften treten.

(4) Solange in der Region die Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht errichtet sind, ist gegen die in Durchführung der Übertragung erlassenen Maßnahmen der Konsortien zur Bekämpfung der Tuberkulose die Berufung an den Regionalausschuss zulässig, der mit den Fristen und Einzelheiten endgültig entscheidet, die im Art. 5 des mit kgl. Dekret vom 3. März 1934, Nr. 383 genehmigten Einheitstextes des Gemeinde- und Provinzgesetzes vorgesehen sind.

(5) Die im Art. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Gesuche müssen für den Bereich der entsprechenden Zuständigkeit bei den Landeskonsortien für die Bekämpfung der Tuberkulose von Trient und Bozen eingereicht werden.

(6) Beim Abschluss der im Art. 5 Abs. 2 vorgesehenen Vereinbarung können die Landeskonsortien für die Bekämpfung der Tuberkulose die Dienste der Provinzämter des INAIL in Anspruch nehmen.

(7) Die Auszahlung der in diesem Gesetz vorgesehenen Renten und Zuweisungen wird von den Vorsitzern der Landeskonsortien für die Bekämpfung der Tuberkulose im Bereich der entsprechenden Zuständigkeiten innerhalb der Grenzen eines im Regionalhaushalt eingetragenen eigenen Ansatzes verfügt. Die rechnermäßige Überprüfung der in

Ausübung der übertragenen Befugnisse erlassenen Maßnahmen erfolgt durch die Rechnungsämter der Region im Sinne der geltenden Bestimmungen. Eine Abschrift der Maßnahmen wird von den Rechnungsämtern innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Erlass dem Präsidenten des Regionalausschusses übermittelt.

(8) Wenn der Präsident des Regionalausschusses der Ansicht ist, dass eine Maßnahme den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den erteilten Richtlinien widerspricht, so übermittelt er innerhalb von fünf Tagen seine Bemerkungen dem Kontrollorgan und der beauftragten Körperschaft.

(9) Die Überprüfung der vom Landeskonsortium für die Bekämpfung der Tuberkulose von Bozen erlassenen Maßnahmen erfolgt in Bozen durch eine Außenstelle des Rechnungsamtes der Region.

Art. 9 (1) Für das Finanzjahr 1961 wird die Gesamtausgabe für die Durchführung dieses Gesetzes mit 2 Millionen Lire festgesetzt.

(2) Die Belastung wird durch Behebung eines gleich hohen Betrages von dem im Kap. 53 des Haushaltes für das Finanzjahr 1961 eingetragenen Fonds gedeckt.

Art. 10 (1) Dieses Gesetz wird im Sinne des Art. 49 des mit Verfassungsgesetz vom 26. Februar 1948, Nr. 5 genehmigten Sonderstatutes für dringend erklärt und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.